
Vereinssatzung und Allgemeine Geschäftsordnung

**Verein für Leibesübungen
Neu Büddenstedt e.V. von 1950**



***In der Fassung des Beschlusses der
Jahreshauptversammlung
vom März 1993***

**geändert auf der JHV 2000
geändert auf der JHV 2005**

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei vielen Wör-
tern, bei denen eine weibliche und eine männliche Form exis-
tieren, nur die in der Standardsprache übliche männliche
Form verwendet.**

Satzung

§ 01 Name und Sitz

1.1 Der am 12. April 1950 gegründete Verein führt den Namen

Verein für Leibesübungen Neu Büddenstedt e.V. von 1950

und hat seinen Sitz in Büddenstedt. Der Verein ist unter der Nummer VR 130344 im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

1.2 Die Vereinsfarben sind grün - schwarz.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Aufgabe

2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der Pflege und Förderung des Sports sowie durch Jugendpflege der charakterlichen und körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder zu dienen.

2.2 Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein:

- die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebes für die angebotenen Sportarten,
- das Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Sportgeräte und Übungsstätten,
- das Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Sport und Übungsbetrieb sachgemäß leiten und
- das Ergreifen weiterer Maßnahmen zur Förderung der Sportbetätigung.

§ 03 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Er verwendet deswegen Mittel aller Art nur zu sportlichen, freizeitlichen und jugendfördernden Aufgaben.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bezahler so genannter „Profisport“ ist in jeder Form ausgeschlossen.

3.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 04 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 05 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt in Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbstständig.

§ 6 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

6.2 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

6.3 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen volljährigen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anzuerkennen.

6.4 Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Sie können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die Beitrittserklärung unterschrieben haben.

6.5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

6.6 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

7.2 Der Austritt aus dem Verein muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen. Die Kündigung wird erst rechtskräftig, wenn der Verein die Kündigung schriftlich bestätigt hat.

7.3 Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

7.4 Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

7.5 Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7, 7.3) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen

8.1. wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden

8.2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt

8.3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der Sportkameradschaft grob zuwider handelt.

8.4. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht.

8.5. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden.

8.6. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

9.1 Jedes über sechzehn Jahre alte Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

9.2 Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und sämtliche Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

10.1 Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse verbindlich.

10.2 Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.

10.3 Jede Änderung der Anschrift und der Bankverbindung ist dem 1. Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.4 Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.

10.5 Es dürfen grundsätzlich, weder direkt, noch im Namen des VfL, keine Anschaffungen, wodurch für den Verein finanzielle Ausgaben entstehen, ohne Zustimmung des Vorstandes getätigt werden.

§ 11 Vereinsbeiträge, Vereinsumlagen, Abteilungsbeiträge

11.1 Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

11.2 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

11.3 Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder der Kommune benutzen sowie regelmäßig an Sport- und Freizeitveranstaltungen des Vereins als Übungsleiter, Betreuer oder Aktiver teilnehmen.

11.4 Vereinsumlagen können bei außerordentlichem Bedarf und bei Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Vereins auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

11.5 Abteilungsbeiträge können zur finanziellen Absicherung von Investitionsmaßnahmen oder hohen Personal- oder Sachkosten einer Abteilung vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

11.6 Die Vereins- und die Abteilungsbeiträge werden grundsätzlich vierteljährlich im Lastschriftverfahren erhoben, und zwar am Anfang des zweiten Monats im Quartal. Das Mitglied erteilt dazu bei der Anmeldung eine entsprechende Ermächtigung. Mitglieder, die über kein Konto verfügen, haben die Beiträge spätestens am Anfang des zweiten Monats im Quartal zu entrichten.

11.7 In sozialen Härtefällen können auf Antrag Vereinsbeiträge, Vereinsumlagen und Abteilungsbeiträge vom Vereinsvorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 12 Haftung

12.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12.2 Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied; bei Minderjährigen haften die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins

ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 24 und § 25.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Abteilungsleiter
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- f) Festlegen der Vereinsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Vereinsumlagen
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Genehmigung des Haushaltsplan
- i) Satzungsänderungen

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
(Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten gilt als gegeben)
- c) Beschlussfassung über die Entlastung

- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 17 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) den Abteilungsleitern
- f) dem Jugendleiter
- g) der Frauenwartin
- h) dem Werbe- und Pressewart
- i) dem Sozialwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Die Mitglieder des kompletten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ausgenommen sind die Kassenprüfer (s. § 22).

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlun-

gen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen wahrzunehmen.

Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

Der Sozialwart soll in erster Linie Unfall- und Versicherungsfragen bearbeiten.

§ 19 Abteilungen

19.1 Die aktiven Mitglieder werden nach Sportarten in Abteilungen zusammengefasst, über deren Errichtung und Auflösung der Vorstand entscheidet.

19.2 Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

19.3 Der Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der für die Durchführung des Sportbetriebes in seiner Abteilung verantwortlich ist und alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse regelt.

19.4 Der Abteilungsleiter erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Aktivitäten in seiner Abteilung.

19.5 In einer Abteilung vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder ihr durch Schenkung zufiel.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen

- a) Verwarnung
- b) Verweis

- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

§ 22 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre versetzt zu wählenden Kassenprüfer (Wiederwahl einMal zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 23 Ehrungen

23.1 Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

23.2 Vereinsmitglieder können vom Vorstand für außergewöhnliche sportliche Leistungen oder für besondere Verdienste um den Verein geehrt werden.

23.3 Die Ehrungen finden während der Mitgliederversammlung statt.

23.4 Weitere Regelungen für Ehrungen sind im Anhang ersichtlich.

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

24.1 Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Aushang durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

24.2 Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

24.3 Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen.

24.4 Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Versammlungsablauf in seinen wesentlichen Teilen wiedergibt. Die Beschlüsse sind mit Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Versammlung zu genehmigen.

24.5 Alle Mitglieder der Vereinsorgane müssen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, volljährig sein.

§ 25 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 26 Vereinsvermögen

26.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

26.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 27 Geschäftsordnung

Den ordentlichen Ablauf von Versammlungen und Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 11. Februar 2005 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Der Vorstand
Verein für Leibesübungen
Neu Büddenstedt e. V. von 1950

gez. Jürgen Schlüter

1. Vorsitzender

gez. Bernd-Dieter Lausch

2. Vorsitzender

gez. Bernhard Nebel

Kassenwart

gez. Heike Zogbaum

Schriftführerin

Büddenstedt, 11. Februar 2005

Allgemeine Geschäftsordnung des VfL Neu Büddenstedt e.V. von 1950

§ 1 Geltungsbereich

1. Der VfL Neu Büddenstedt erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des VfL.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung ist die Tagesordnung vorzulesen und zu genehmigen. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er, insbesondere nach zweimaligem Ordnungsruf, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Störern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 3 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Für die allgemeine Aussprache beträgt die Redezeit für jeden Redner fünf Minuten. Sie kann auf Antrag hin allgemein oder im Einzelfall verlängert werden.
5. Den Vorstandsmitgliedern oder Berichterstattern kann zur sachlichen Richtigstellung das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

§ 4 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 5 Anträge

1. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln. Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bzw. vor der Eröffnung der Vorstandssitzung gestellt werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsantrag mit Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung gestellt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Veränderung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Danach ist darüber sofort ohne Aussprache abzustimmen.
3. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 7 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache über die Reihenfolge der Abstimmung.

3. Über Zusatz- oder Ergänzungsanträge wird zuerst abgestimmt.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Bei Wahlen sollte, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt, geheim abgestimmt werden. Wird geheim gewählt, ist ein Wahlausschuss einzusetzen.
3. Erreicht bei Wahlen kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt. Bei diesen Abstimmungen entscheidet bei gleicher Stimmzahl die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung

Über Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Verleihung von Ehrennadeln

Bei 10jähriger VfL-Mitgliedschaft - Verleihung einer Urkunde

Bei 20jähriger VfL-Mitgliedschaft - Bronzene Vereinsehrennadel

Bei 30jähriger VfL-Mitgliedschaft - Silberne Vereinsehrennadel

Bei 40jähriger VfL-Mitgliedschaft - Goldene Vereinsehrennadel

Bei 50jähriger VfL-Mitgliedschaft - Urkunde und individuelles Geschenk

Bei 60jähriger VfL-Mitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft

Bei Erfolgen auf Kreisebene (Aufstieg) wird die Bronzene Ehrennadel verliehen

Bei Erfolgen auf Bezirksebene (Aufstieg) wird die Silberne Ehrennadel verliehen

Bei Erfolgen auf Landesebene (Aufstieg) wird die Goldene Ehrennadel verliehen

Sollten sportliche Erfolge sich innerhalb der einzelnen Ebenen wiederholen, so werden Urkunden ausgegeben.

VfL-Sportler, die in Auswahlkadern berufen werden, erhalten eine Anerkennungsurkunde.

Die zu ehrenden Aktiven sind von den Spartenleitern vier Wochen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung dem Vorstand mitzuteilen und im Jahresbericht der Abteilung zu erwähnen.

Auch Mitglieder, die sich im besonderen Maße für den VfL eingesetzt haben, können eine Ehrennadel mit Urkunde auf Beschluss des Vorstandes erhalten.

Büddenstedt, im Juni 1999

Nachträge